

# Amtsblatt

der Königlichcn Regierung zu Allenstein.

Stück 7.

Ausgegeben zu Allenstein, am 12. Februar 1908.

1908.

## Inhalt:

**Allerhöchste Erlasse.**  
Nr. 80. Statut der Entwässerungs-Genossenschaft Rittebalde, Kr. Allenstein.

**Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichcn Oberpräsidenten.**

Nr. 81. Amtsbezirke Nr. 12, Kr. Neidenburg.  
Nr. 82. Amtsbezirk Nr. 14 und Nr. 20, Kr. Neidenburg.

**Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichcn Regierungspräsidenten.**

Nr. 83. Auflösung der Landgemeinde Collogienen.  
Nr. 84. Wahl zum Provinzialrat der Provinz Ostpreußen.  
Nr. 85. Wohltätigkeitslotterie in Wartenburg.  
Nr. 86. Außerordentlicher Viehmarkt in Neidenburg.  
Nr. 87. Prämie für Errettung vom Tode des Ertrinkens.  
Nr. 88. Russischer Konsul in Königsberg.  
Nr. 89. Befugnis zur Erteilung von Leichenpässen.

Nr. 90. Landespol. Anordnung betr. Aufhebung d. Sperrbezirks Bierlawen.

Nr. 91. Landespol. Anordn. betr. Erlöschcn der Maul- u. Klauenseuche in Rußen und Iwaschen.

Nr. 92. Desgl. im Kreise Neidenburg.

Nr. 93. Landespol. Anordnung betr. Erlöschcn d. Schafpocken in Soltmahnen.

Nr. 94. Erlöschcn d. Maul- u. Klauenseuche im Kreise Ggd.

Nr. 95. Anordnung betr. Schließung der offenen Verkaufsstellen.

**Bekanntmachungen anderer Behörden.**

Nr. 96. Medizinische Sachverständ. des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung.

Nr. 97. Auseinandersez. im Regierungsbezirk Allenstein.

Nr. 98. Umgemeindung im Kreise Ggd.

Nr. 99. Auslösung Orieisburger Kreisankletheheine.

**Allerhöchste Erlasse.**  
**Statut**  
für die Entwässerungs-Genossenschaft Rittebalde zu Rittebalde im Kreise Allenstein.

**Wir Wilhelm**

von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen auf Grund der §§ 57 und 65 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 297) nach Anhörung der Beteiligten, was folgt:

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiete angehörigcn Grundstücke in den Gemarkungen Rittebalde und Wieps werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Meliorations-Bauwerts Hof in Allenstein vom 30. April 1907 und den Prüfungs-bemerkungen des Meliorationsbaubeamten in Allenstein vom 9. Juli 1907 durch Entwässerung zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörigen Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer grünen Linie begrenzt. In den zugehörigen Registern sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Register werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die von dem Genossenschaftstechniker aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde

zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Entwässerungs-Genossenschaft Rittebalde“ und hat ihren Sitz in Rittebalde.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen; zu den Aufgaben der Genossenschaft gehören ferner die Beschaffung der für die erste Düngung und Neuansaat notwendigen Geldmittel und die Anschaffung gemeinsamer Wiesengerätschaften. Die hierzu erforderlichen Geldmittel werden, soweit sie nicht durch Unterstützungen, welche der Genossenschaft als solcher zuteil werden, gedeckt sind, von der Genossenschaft darlehnsweise aufgenommen.

Die nach dem generellen Projekt notwendige Anlage kleinerer Privat-Entwässerungsgräben, ferner das Ablampen, Planieren, Eggen und Walzen der Wiesenflächen, ihr Ueberfahren mit Sand, sowie das Aufbringen des Düngers und die Neuansaat ist Sache der einzelnen Genossen. Dieselben sind verpflichtet, die Folge-Einrichtungen nach den für die einzelnen Grundstücke von dem Genossenschaftstechniker aufzu-

stellenden Spezialprojekten (§ 1 Abs. 4) und innerhalb der in diesen anzugebenden Zeiträume unter der Aufsicht des Vorstehers auszuführen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so können sie von dem Vorstande, nötigenfalls auf Anweisung der Aufsichtsbehörde hierzu durch vorher anzubrohende Ordnungsstrafen bis zum Betrage von dreißig Mark, welche wiederholt werden dürfen, angehalten werden. Haben auch diese keinen Erfolg, so ist der Vorstand berechtigt und auf Anweisung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, vorstehend bezeichnete Arbeiten durch Dritte ausführen zu lassen und die entstehenden Kosten von den betreffenden Genossen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens einzuziehen.

Die Genossen sind ferner verpflichtet, die zur Erhaltung der hergestellten Kunstwiesen nach den vorerwähnten Spezialprojekten erforderlichen Maßnahmen — Nachdüngungen usw. — zu treffen und können hierzu nötigenfalls von dem Vorstande mit den gleichen Zwangsmaßnahmen, wie bei der ersten Herstellung, angehalten werden.

Weist ein Genosse nach, daß er von einer anderen Benutzung seiner zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke mehr Nutzen hat, als von ihrer Erhaltung als Kunstwiese, so kann ihm eine solche von dem Genossenschaftsvorstande mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde gestattet werden. Der auf ihn entfallende, noch nicht getilgte Anteil an dem von der Genossenschaft für die Kosten der ersten Düngung und Neuansaat aufgenommenen Darlehne muß in diesem Falle vorher an die Genossenschaftskasse zurückgezahlt werden.

Die Benutzung etwaiger gemeinsamer Wiesengeräte durch die einzelnen Genossen wird durch Beschluß des Vorstandes geregelt, gegen welchen ebenso, wie gegen die übrigen nach vorstehendem ergehenden Entscheidungen des Vorstandes, die Beschwerde binnen zwei Wochen an die Aufsichtsbehörde zulässig ist.

§ 4. Außer der Herstellung der im Plane vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Verbände ob, Binnen-Ent- und Bewässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchzuführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Genossenschaftstechnikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßregeln rechtzeitig anzulegen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten

und die für die Veränderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers regelt sich nach § 25 dieses Statuts.

Der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorations-Baubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Veränderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich, vorbehaltlich der Bestimmung im § 8, nach dem ihnen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke aufgeführt werden. Nach Verhältnis des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vorteils werden sie in drei Klassen geteilt, und zwar so, daß ein Hektar der dritten Klasse beitragsfrei bleibt und je ein Hektar der zweiten Klasse mit dem halbfachen, der ersten Klasse mit dem einfachen Beitrage heranzuziehen ist. Die im Teilnehmerverzeichnis schon als beitragsfrei bezeichneten Grundstücke tragen zu den Lasten nichts bei.

§ 7. Die Einschätzung in diese Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag, wenn es sich um Grundstücke des Vorstehers handelt, sein Stellvertreter. Das Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, bekannt zu machen.

Abänderungsanträge müssen innerhalb der obigen Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf dieser Frist hat der Vorsteher die bei ihm eingegangenen Abänderungsanträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Diese läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Einwendungen durch die von ihr zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebnis der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes bekannt gemacht. Sind beide Teile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt,

andernfalls entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die bis zur Mitteilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so fallen die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Teile zur Last.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstände beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 8. Das Verhältnis, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, welche durch die Verzinsung und Tilgung des für die Kosten der ersten Düngung und Neuansaat aufzunehmenden Darlehns entstehen, richtet sich nach dem Verhältnis der für die erste Düngung und Neuansaat jedes Grundstücks aus der Genossenschaftskasse aufgewendeten Kosten. Jedem Genossen steht es frei, alsbald den auf sein Grundstück entfallenden Kostenbetrag an die Genossenschaftskasse bar einzuzahlen. Er bleibt alsdann von den weiteren hierdurch bedingten Beiträgen frei. Auch ist es gestattet, den auf die einzelnen Grundstücke entfallenden Darlehnsrest ganz oder teilweise an die Genossenschaftskasse zurückzuzahlen. Die Genossenschaft ist in diesem Falle verpflichtet, ihre Darlehnsschuld um denselben Betrag zu vermindern. Der Termin der Rückzahlung ist zwischen den Genossen und dem Genossenschaftsvorstand zu vereinbaren.

Ein zweites Beitrags-Kataster wird hiernach von dem Vorstände entworfen und in gleicher Weise, wie das erste Kataster zur Einsicht der Genossen ausgelegt. Abänderungsanträge sind innerhalb der Auslegungsfrist bei dem Vorsteher schriftlich anzubringen, über dieselben entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 9. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statut vorgeschriebener Beteiligungsmassstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 10. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstände festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 11. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen und den erforderlichen Grund und Boden unentgeltlich an die Genossenschaft abzutreten. Er behält dafür die Nutzung der Böschungen in den Grenzen seines Eigentums.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung

gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statut zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 12. Längs der Hauptgräben muß ein Streifen von einem Meter Breite, vom oberen Rande der Böschung an gerechnet, unbeackert und mit dem Weidvieh verschont bleiben. Dieser Streifen und die Böschungen dürfen nur durch Abmähen genutzt und müssen von Bäumen, Sträuchern, Hecken und dergleichen freigehalten werden. Das Durchtreiben des Viehes durch die Gräben und das Tränken daraus ist nur an den vom Vorstände besonders dazu bestimmten Stellen gestattet.

Bei der Räumung müssen die Grabenanlieger den Auswurf, dessen Eigentum ihnen zufällt, aufnehmen und binnen vier Wochen, wenn aber die Räumung vor der Ernte geschieht, binnen vier Wochen nach der Aberntung des Grundstücks bis auf vier Meter vom Rande der Böschung fortzuschaffen.

Zuwiderhandlungen unterliegen den gesetzlichen Ordnungsstrafen (§ 54 des Wasser-Genossenschaftsgesetzes). Außerdem ist der Schaden, der an Genossenschaftsanlagen durch Uebertretung dieser Vorschriften oder sonst durch Absicht oder Fahrlässigkeit entsteht, von dem hierfür haftbaren Genossen unter Beachtung der Weisungen des Vorstehers und bei Vermeidung zwangsweiser Ausführung auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 13. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je zwei Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes der zweiten Klasse eine Stimme, der ersten Klasse zwei Stimmen gerechnet werden. Bruchteile einer Stimme, die sich hiernach ergeben, werden auf die nächst höhere volle Stimmenzahl abgerundet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstände zu entwerfen und nach ortsüblicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Wegen der Ausübung des Stimmrechtes durch Vertreter finden die für Gemeindevahlen am Siege der Genossenschaft gültigen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 14. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus

- a) einem Vorsteher.
- b) einem Stellvertreter des Vorstehers,
- c) zwei weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf sechs Jahre gewählt. Die Wahl der

Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgange eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuzuf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 15. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter, sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens drei Viertel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 16. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wasserung, die Grabenräumung und die Nutzung, Beackerung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen, die Heuwerbung, die Fütterung auf den Wiesen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;

c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;

d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen.

e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;

f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;

g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvoorschriften von ihm angeordneten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von dreißig Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 22) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 17. Die genossenschaftlichen und die im § 4 Abs. 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst 4 Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 18. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf sechs Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgesetzt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 19. Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen nimmt der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes einen Wiesenwarter an und stellt dessen Lohn fest.

Der Wiesenwarter ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnismäßigen Anteil an Wasser erhalten. Kein Eigentümer darf die Schleusen öffnen oder zusehen oder überhaupt die Ent- und Bewässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vor-

steh  
Mark  
§  
Genoss  
1. d  
2.  
3.  
4.  
erford  
behör  
erford  
nach  
Gen  
geseh  
genoss  
durch  
stän  
ma  
Ge  
nu  
bei  
Re  
fü  
§  
§  
ü  
§

steher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu dreißig Mark für jeden Uebertretungsfall.

§ 20. Der gemeinsamen Beschlussfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statutes.

§ 21. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 80 des Wassergenossenschafts-Gesetzes), mindestens aber alle 5 Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 22. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennet, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vor-

schriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfall die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 23. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Soweit nicht nach diesem Statut die ortsübliche Bekanntmachung genügt, werden die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft in das Kreisblatt des Kreises Allenstein aufgenommen.

§ 24. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 89 des Wassergenossenschafts-Gesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürfenden Vorstandsbeschluss erfolgen.

§ 25. Der Genossenschaftsvorstand hat den Kreiswiesenbaumeister des Kreises Allenstein als Genossenschaftstechniker anzustellen. Die Wahl eines anderen Technikers ist nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zu Allenstein zulässig, welchem außerdem die Befugnis zusteht:

1. den Genossenschaftstechniker maßgebend zu bestimmen, falls eine nach seinem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht worden ist;
2. die von der Genossenschaft für den Genossenschaftstechniker zu gewährenden Entschädigung endgültig festzusetzen, falls eine Vereinbarung über ihre Höhe zwischen dem Genossenschaftsvorstande und dem Kreise nicht zustande kommt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel. Gegeben Berlin im Schloß, den 15. Januar 1908.

(L. S.)

gez Wilhelm R.

gez. Beseler. von Arnim.

**Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlich Oberpräsidenten.**

81. Für den Amtsbezirk Bahna Nr. 12 des Kreises Reidenburg habe ich den Rittergutsbesitzer **Zehe** in Dietrichsdorf zum Amtsvorsteher und den Gutsbesitzer **Zollentopf** in Bittfinken zum Stellvertreter des Amtsvorstehers ernannt.

Königsberg, den 16. Januar 1908.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

O. P. 348 I.

von Windheim.

82. Im Kreise Reidenburg habe ich 1. für den Amtsbezirk **Violitten** Nr. 14 den Rentier **Selffort** in Napierken auf eine weitere Amtsdauer von sechs

Jahren zum Amtsvorsteher, 2. für den Amtsbezirk Skottau Nr. 20 den Rittergutsbesitzer **Rüttner** in Lippou und für den Amtsbezirk Rulkowiz Nr. 25 den Gutsbesitzer **Zakrzewski** in Gr. Tauersee zu Stellvertretern der Amtsvorsteher ernannt.

Königsberg, den 29. Januar 1908.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen,

O P 612 I. von Windheim.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierungs-Präsidenten und der Königlichen Regierung.

**88.** Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 6. Januar d. Js. zu genehmigen geruht, daß die Landgemeinde Collogienen im Kreise Sensburg aufgelöst wird.

Allenstein, den 1. Februar 1908.

I C 220. Der Regierungs-Präsident.

**84.** Der Herr Minister des Innern hat anstelle des Regierungs-Assessors **von Zikewitz**, den Regierungs-Assessor **Dr. von Bieler** zum stellvertretenden Mitgliede des Provinzialrats der Provinz Ostpreußen auf die Dauer seines Hauptamtes ernannt.

Allenstein, den 5. Februar 1908.

I O c 152. Der Regierungs-Präsident.

**85.** Der Herr Oberpräsident hat dem Kuratorium der evangelischen Waisen- und Konfirmanden-Anstalt für Ermland, z. B. des Herrn Pfarrer Bostius in Bartenburg die Erlaubnis erteilt, am 4. Mai d. Js. zum Besten der von dieser Anstalt verfolgten wohltätigen Zwecke eine Verlosung geschenkter Handarbeiten und kleinerer Gebrauchsgegenstände unter Verausgabung von höchstens 1500 Losen zum Preise von je 30 Pfg. zu veranstalten. Die auszugebenden Lose sind mit dem Vermerke zu versehen, daß ihr Vertrieb für den Bereich der Provinz Ostpreußen gestattet sei.

Allenstein, den 3. Februar 1908.

I O c 134. Der Regierungs-Präsident.

**86.** Mit Genehmigung des Provinzialrates der Provinz Ostpreußen findet am Dienstag, den 25. Februar 1908 in Neidenburg, falls die Maul- und Klauenseuche in diesem Kreise bis dahin erloschen ist, ein außerordentlicher Viehmarkt statt.

Allenstein, den 6. Februar 1908.

I Za 299. Der Regierungs-Präsident.

**87.** Der Gutsförster **Carl Krüger** zu Gr. Grieben bei Koschlaw, Kreises Osterode, hat am 9. November vorigen Jahres den neunjährigen Knaben **Ferdinand Klubiński** aus Gr. Grieben, welcher auf dem Eise des Gutssteichs eingebrochen war, mit Mut und Entschlossenheit vom Tode des Ertrinkens errettet.

Für diese anererkennungswerte Tat habe ich dem p. Krüger eine Prämie von 30 Mark bewilligt.

Allenstein, den 31. Januar 1908.

J-Nr. I O c 111 Der Regierungs-Präsident.

**88.** Dem russischen Konsul **Zukowski** in Königsberg ist das Reichsexequatur erteilt worden.

Allenstein, den 31. Januar 1908.

I Db 7. Der Regierungs-Präsident.

**89.** Der Polizeiverwaltung in Allenstein ist zufolge ministerieller Ermächtigung bis auf weiteres die Befugnis zur Erteilung von Leichenpässen übertragen worden.

Allenstein, den 31. Januar 1908.

I. Oc. 125. Der Regierungs-Präsident.

**90. Landespolizeiliche Anordnung.** Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Bierlawken, Kreis Neidenburg, erloschen ist, wird der im § 1 meiner landespolizeilichen Anordnung vom 16. November v. Js. (Extrablatt zu Stück 47 des Amtsblattes S. 327) aus der Gemeinde Bierlawken gebildete Sperrbezirk aufgehoben.

Diese Anordnung tritt mit dem Zeitpunkte ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Allenstein, den 3. Februar 1908.

I F 207. Der Regierungs-Präsident.

J. V. Jachmann.

### 91. Landespolizeiliche Anordnung.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in **Rugen** und in **Zwaschken** im Kreise **Lyck** erloschen ist, treten der § 1 meiner landespolizeilichen Anordnung vom 29. November 1907 (Extrablatt zu Stück 48 des Amtsblattes Seite 437) und meine landespolizeiliche Anordnung vom 21. Dezember 1907 (2. Extrablatt zu Stück 52 des Amtsblattes Seite 477) bezüglich der Gemeinden **Rugen** und **Czynaczen** außer Kraft.

Zugleich wird der durch meine landespolizeiliche Anordnung vom 25. Januar 1908 (Amtsblatt Stück 5 Seite 35) für den **Kreis Lyck** gebildete **Beobachtungsbezirk** dahin abgeändert, daß nur noch folgende Kreisteile als Beobachtungsbezirke bestehen bleiben:

1. Um die Sperrbezirke **Krzysewen** und **Kolleschnicken** die Gemeinde- bzw. Gutsbezirke **Vorzmannen**, **Duttken**, **Gronsten**, **Burnien**, **Kalinowen**, **Maaschen**, **Kowahlen**, **Alt-Czymochen**, **Singen** und **Prawdyziken**,
2. um den Sperrbezirk **Wittinnen** die Gemeinde- bzw. Gutsbezirke **Drahen**, **Szameyten** und **Stradaunen**,
3. um den Sperrbezirk **Sarken** die Gemeinde- bzw. Gutsbezirke **Chrosziellen**, **Sareyken**, **Monenzen**, **Thalussen** und **Renkussen**.

Diese Anordnung tritt mit dem Zeitpunkte ihrer Verkündigung in Kraft.

Allenstein, den 5. Februar 1908.

Nr. I. F. 227. Der Regierungs-Präsident

J. V. Jachmann.

### 92. Landespolizeiliche Anordnung.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in **Kurkau**, **Niederhof**, **Saffronken** und **Worchersdorf**, im Kreise **Neidenburg** erloschen ist, werden die §§ 1 bis 6 meiner landespolizeilichen Anordnung vom 31. Oktober 1907 (Extrablatt zu Stück 45 des Amtsblattes S. 379), der § 1 meiner landespolizeiliche Anordnung vom 11. November 1907 (Amtsblatt Stück 46 S. 392) bezüglich des

Gutsbezirks **Niederhof**, sowie die landespolizeilichen Anordnungen vom 18. November 1907 (Extrablatt zu Stück 47 des Amtsblattes S. 398) und 29. November 1907 (Extrablatt zu Stück 48 des Amtsblattes S. 437/38) hiermit aufgehoben.

Diese Anordnung tritt mit dem Zeitpunkte ihrer Verkündung in Kraft.

Allenstein, den 7. Februar 1908.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. I F 243. J. B.: Jachmann.

**93. Landespolizeiliche Anordnung.** Nachdem die Schafpocken in Soltinahn, Kreis **Lyck**, erloschen sind, wird hiermit meine landespolizeiliche Anordnung vom 4. Oktober 1907 (Extrablatt zu Stück 41 des Amtsblattes S. 345) aufgehoben.

Diese Anordnung tritt mit dem Zeitpunkte ihrer Verkündung in Kraft.

Allenstein, den 8. Februar 1908.

Der Regierungs-Präsident.

I. F. 237. J. B.: Jachmann.

**94. Landespolizeiliche Anordnung.** Nachdem die **Maul- und Klauenseuche** in Krzysewen und Kolleschnicken im Kreise **Lyck** erloschen ist, werden die durch meine landespolizeilichen Anordnungen vom 5. Dezember 1907 (Extrablatt zu Stück 50 des Amtsblattes S. 444) und vom 11. Dezember 1907 (Extrablatt zu Stück 51 des Amtsblattes S. 454) aus den beiden Gemeinden gebildeten **Sperrbezirke** hiermit aufgehoben.

Zugleich wird der durch meine landespolizeiliche Anordnung vom 5. d. Mts. (siehe diese Nummer des Amtsblattes) um die beiden Gemeinden gebildete **Beobachtungsbezirk** aufgehoben.

Diese Anordnung tritt mit dem Zeitpunkte ihrer Verkündung in Kraft.

Allenstein, den 10. Februar 1908.

I F 269. Der Regierungs-Präsident.

J. B. Jachmann.

**95.** Auf Antrag Beteiligten und nachdem sich bei der vorgenommenen Abstimmung mehr als zwei Drittel derselben dafür erklärt haben, wird nach Anhörung des hiesigen Magistrats gemäß § 139 f der Reichsgewerbeordnung die Schließung der offenen Verkaufsstellen folgender Geschäftszweige in der Stadt Allenstein für den geschäftlichen Verkehr an Wochentagen während der Zeit von 8 bis 9 Uhr abends angeordnet:

1. der Manufaktur-, Schnitt-, Kurz-, Mode- und Herrenwaren-Handlungen,
2. der Buch-, Papier- und Schreibwaren-Handlungen,
3. der Handlungen für Haushaltungsgegenstände, Galanterie- und Eisenwaren,
4. der Uhren- und Goldwaren-Handlungen,
5. der Möbel-, einschließlich der Musikinstrumenten-, Sarg- und dergleichen-Handlungen.

Ausgenommen sind:

1. alle Sonnabende des Jahres,

2. die letzten 7 Werktage vor Weihnachten,

3. die letzten 3 Werktage vor Neujahr,

4. die letzten 3 Werktage vor Ostern,

5. die letzten 3 Werktage vor Pfingsten.

In der Zeit, während der die vorbezeichneten Verkaufsstellen aufgrund dieser Anordnung geschlossen sein müssen, ist der Verkauf von Waren der in diesen Verkaufsstellen gehörenden Art, allgemein, d. h. auch denjenigen Geschäftsinhabern verboten, welche außer den vom Ladenschluß betroffenen Waren noch andere Waren führen.

Desgleichen ist verboten das Feilbieten von solchen Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen, oder an anderen öffentlichen Orten, oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus, im stehenden Gewerbebetriebe (§ 42 b, Absatz 1, Ziffer 1 a. a. O.), sowie im Gewerbebetriebe im Umherziehen (§ 55 Absatz 1, Ziffer 1 a. a. O.), soweit nicht von der Ortspolizeibehörde Ausnahmen zugelassen werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden gemäß § 146 a der Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafen bis zu 600 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft, bestraft.

Diese Anordnung tritt am 2. März dieses Jahres in Kraft.

Für die Sattler-, Leder- und Schuhwaren-Handlungen kann die gleiche Anordnung noch nicht getroffen werden, da sich bei der Abstimmung nicht die erforderliche Anzahl von zwei Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber dafür erklärt hat.

Allenstein, den 5. Februar 1908.

I. Z a. 152.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.: Jachmann.

### Bekanntmachung anderer Behörden.

**96.** Auf Grund des § 8 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 wird hierdurch bekannt gemacht, daß für das Kalenderjahr 1908 als ärztliche Sachverständige, die zu den Sitzungen des Schiedsgerichts in Allenstein, Lyck, Ortelsburg und Osterode zuzuziehen sind, folgende Herren gewählt worden sind:

1. Kreisarzt, Medizinalrat Dr. **Eberhardt** in Allenstein,
2. Prakt. Arzt, Sanitätsrat Dr. **Kamniher** in Allenstein,
3. Prakt. Arzt Dr. **Legiehn** in Lyck,
4. Prakt. Arzt Dr. **Grimm** in Lyck,
5. Stabsarzt Dr. **Wette** in Ortelsburg,
6. Kreisarzt, Medizinalrat Dr. **Gennemeyer** in Osterode
7. Prakt. Arzt Dr. **Romeh** in Osterode und
8. als Obervertrauensarzt des Schiedsgerichts für den Regierungsbezirk Allenstein der Regierungs- und Medizinalrat Dr. **Solbrig** in Allenstein.

Allenstein, den 1. Februar 1908.

Der Vorsitz. d. Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung von **S a l e**, Regierungsrat.

97. A, Die nachstehend bezeichneten Auseinandersetzungen:

### Regierungsbezirk Allenstein.

Kreis Ohren: Ablösung der den Grundstücken in Gr. Gablik im Gabliker-See zustehenden Fischereiberechtigung. Kreis Lyck: 1. Zusammenlegung der Oedländerereien in der Gemarkung Barannen zum Zwecke der Aufforstung. 2. Ablösung des auf den Erbzinshofengrundstücken zu Alt-Jucha für die Kirchspielschulkasse zu Neu-Jucha haftenden Kanons. Kreis Ortelsburg: 1. Zusammenlegung der in den Ortschaften Gr. Beschienen, Al. Beschienen und Suchrowitz belegenen Oedländerereien zwecks Bildung eines fiskalischen Aufforstungsbezirktes. 2. Zusammenlegung der in den Ortschaften Sendrowen und Willenberg belegenen Oedländerereien zwecks Bildung eines fiskalischen Aufforstungsbezirktes. 3. Zusammenlegung der in der Gemarkung Montwitz liegenden Oedländerereien zwecks Bildung eines fiskalischen Aufforstungsbezirktes. Kreis Kößel: Ablösung der auf den Grundstücken zu Sturmhäbel und Blößen für die katholischen geistlichen Institute zu Sturmhäbel haftenden Reallasten werden hierdurch, gemäß § 109 des Abl.-Ges. vom 2. März 1850 (G.-S. S. 77) und Art. 118 des G.-G. zum B.-G.-B., zur Ermittlung unbekannter Interessenten und Feststellung der Legitimation öffentlich bekannt gemacht und alle diejenigen, welche hierbei irgend ein Interesse zu haben vermeinen, aufgefordert sich **spätestens** in dem am **Montag, den 30. März 1908, vormittags 10 Uhr** im Dienstgebäude der Königl. Generalcommission zu Königsberg i. Pr. Krugstraße Nr. 1a im Zimmer 17 vor dem Ober-Regierungsrat Dr. Andresen anstehenden Termine mit ihren Ansprüchen zu melden, widrigenfalls sie die betreffende Auseinandersetzung, selbst im Falle einer Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen und mit Einwendungen nicht weiter gehört werden können. B. Folgende Auseinandersetzung, in welcher die Berechtigten Kapital als Abfindung erhalten, wird gemäß § 111 des Abl.-Ges. vom 2. März 1850 (Ges.-S. S. 77) § 150 ff. der Gem.-Teil-Ordn. vom 7. Juni 1821 (Ges.-S. S. 58) §§ 460 bis 465 A.-L. Teil I Tit. 20 Art. 118 des G.-G. zum B.-G.-B. und Art. 89 des Preussischen Ausführungsgesetzes dazu vom 20. September 1899 (Ges.-S. S. 177), wegen der dabei besonders angegebenen Hypothekensforderungen, deren Besitzer im Grundbuche nicht eingetragen oder nicht zu ermitteln sind, bekannt gemacht.

### Regierungsbezirk Allenstein.

Zusammenlegungsache von Jablonken J. 38 insbesondere Verwendung des Kaufgeldes von 1650,81 Mark, das für das Grundstück Gimmendorf Blatt 9 des Besitzers Michael **Koriath** und seiner Ehefrau Gottliebe geb. Erwin aufgenommen ist. Eintragungen Abt. III Nr. 2/3 63 Tr. 12 Sgr. bezw. 77 Tr.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Stück 7 und

12 Sgr. nebst 5 % Zinsen für Friedrich **Schjomanst.** Die Besitzer dieser Hypothekensforderungen werden aufgefordert, sich mit ihren etwaigen Ansprüchen **spätestens** in dem oben festgesetzten Termine zu melden, widrigenfalls sie ihres Pfandrechtes an den festgesetzten Abfindungskapitalien verlustig gehen.

Königsberg i. Pr., den 10. Januar 1908.

Kgl. Generalcommission für die Provinz Ostpreußen. 98. Durch Beschluß des Kreis Ausschusses des Kreises Lyck vom 18. Dezember 1907 sind die der Königl. Preussischen Staats-Domänenverwaltung gehörigen, in dem Gemeindebezirk Alexandrowen belegenen Parzellen Kartenblatt 1 Nr. 1, 107/2, 108/3, 108/4, 110/5, 111/5, 112/5, 113/6, 114/10, 115/12, 116/13, 117/13, 118/41, 119/41, 120/41, 121/42, 122/46 in Größe von 7,75,10 ha und die in dem Gutsbezirk Domäne Goldenau belegenen Parzellen Kartenblatt 1 Nr. 126/59, 127/62, 128/63, 129/63, 130/63, 131/67, 132/69, 133/71, 72, 134/73, 135/73, 136/74, 137/74, 75, 76, 138/77, 139/79, 140/94, 141/96, 97, 142/98, 143/98, 144/98, 145/98, 99, 146/104, 147/104 in einer Größe von 239,65,88 ha von den vorgenannten Ortschaften abgetrennt und mit dem Forstgutsbezirk Lycker Forst vereinigt worden. Lyck, den 6. Februar 1908.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Lyck.

99. Bei der am 29. Januar d. Js. staufgefundenen Auslosung der in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom 31. August 1887 ausgegebenen 3 1/2 prozentigen Ortelsburger Kreis anleihe schein e sind die nachbenannten Nummern:

Buchstabe A	Nr. 72 und 81 über	
	je . . . . .	1000 Mfr. = 2000 Mfr.
	B Nr. 12 und 67 über	
	je . . . . .	500 Mfr. = 1000 Mfr.
u. "	C Nr. 17, 40, 71, 72,	
	und 78 über je	200 Mfr. = 1000 Mfr.
	<b>zusammen Kreis anleihe schein e über</b>	<b>4000 Mfr.</b>

gezogen worden.

Dieselben werden hiermit zur Rückzahlung zum 1. Juli 1908 gekündigt.

Die Auszahlung erfolgt gegen bloße Rückgabe der Anleihe schein e nebst den noch nicht fälligen Zins schein en und der Anweisung bei der hiesigen Kreis kommunalkasse und der Bank der Ostpreussischen Landschaft in Königsberg i. Pr. Die Verzinsung der gekündigten Kreis anleihe schein e hört mit dem 1. Juli 1908 auf und wird der Geldbetrag der etwa fehlenden, nach dem 1. Juli 1908 fälligen Zins schein e von dem Kapitalbetrage abgezogen werden.

Gleichzeitig wird der Inhaber der früher ausgelosten aber noch nicht eingelöstten Kreis anleihe schein e Buchstabe B Nr. 16 und 75 über je 500 Mark an die Rückgabe derselben gegen den Kapitalbetrag hiermit erinnert.

Ortelsburg, den 24. Januar 1908.

Der Kreis Ausschuss.